

Universität Leipzig  
Fakultät für Sozialwissenschaften  
und Philosophie

# **Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang New Media Journalism an der Universität Leipzig**

Vom 17. Dezember 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 25. Juni 2009 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang New Media Journalism erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Gegenstand der Eignungsfeststellung
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Nachweis der Eignung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Zweck der Eignungsfeststellung**

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang New Media Journalism gehört eine Eignungsfeststellung; diese muss vor Aufnahme des Studiums absolviert werden. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang New Media Journalism erwarten lassen. Die Eignungsfeststellung dient dem Ziel, besonders qualifizierte Bewerber/innen in einem Studiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern.

## **§ 2**

### **Zulassung zur Eignungsfeststellung**

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer die in § 2 der Studienordnung des Masterstudienganges New Media Journalism genannten Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Studienbeginn nachweisen kann.
- (2) Die Bewerbung für die Eignungsprüfung muss schriftlich bei der Prüfungskommission des Masterstudienganges New Media Journalism, c/o Leipzig School of Media, Medien-campus Villa Ida, Poetenweg 28, 04155 Leipzig erfolgen und fristgerecht (Poststempel) erfolgen. Durch die Einreichung des Bewerberformulars für einen Studienplatz im Masterstudiengang New Media Journalism erklärt der Bewerber zugleich die Anmeldung zur Eignungsfeststellung.
- (3) Mit der Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf;
  - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
  - ein Nachweis über einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr;
  - eine ausführliche Begründung des Studienwunsches.

Fremdsprachige Bewerber/innen müssen für die Zulassung zusätzlich die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen.

- (4) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Eignungsfeststellung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

### § 3

#### **Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss gewählt und durch den/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Eignungsfeststellung bezieht oder denen durch den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs New Media Journalism die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden, sofern dies nach Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von einem/einer Studentenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 4

#### **Verfahren der Eignungsfeststellung**

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den

Masterstudiengang New Media Journalism geeignet ist. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die bisherigen praktischen Tätigkeiten herangezogen. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe der Eignungsfeststellung.

- (2) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet erscheinen, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung (Absatz 3 bis 5) schriftlich geladen. Alle übrigen Bewerber/innen erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht aus einem persönlichen Eignungsgespräch, in dessen Rahmen Allgemeinbildung, kommunikative Kompetenz, analytische und konzeptionell-strategische Fähigkeiten sowie journalistische und mediale Qualifikationen geprüft werden. Die Dauer des Eignungsgesprächs beträgt in der Regel 20 Minuten und wird von mindestens zwei Vertreter/innen der Prüfungskommission durchgeführt.
- (4) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.
- (5) Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Die Protokolle sind von den beteiligten Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen und dem zuständigen Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang New Media Journalism zu übermitteln.

## **§ 5**

### **Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung**

- (1) Alle Teilnehmer/innen an der Eignungsprüfung erhalten einen schriftlichen Bescheid über deren Ausgang. Der Bescheid ergeht in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Eignungsfeststellungstermin des/der Bewerbers/in. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsprüfung hat in der Regel eine Geltungsdauer von zwei Jahren nach dem Ausstellungsdatum.
- (3) In begründeten Sonderfällen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst kann diese Frist um 12 Monate auf insgesamt 36 Monate verlängert werden.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses New Media Journalism eingelegt werden.

## **§ 6**

### **Termine und Wiederholungen**

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich statt. Die Termine für das Einreichen der Bewerbung (Ausschlussfrist) wird von der Prüfungskommission des Masterstudiengangs New Media Journalism festgelegt und in der Regel spätestens drei Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der individuelle Termin der Eignungsfeststellung wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der Eignungsfeststellungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellung als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann jährlich wiederholt werden.

**§ 7**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 20. Januar 2009 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 25. Juni 2009 durch das Rektoratskollegium genehmigt.

Leipzig, den 17. Dezember 2009

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor